



ausbildungsstätte

für psychologische psychotherapie

in der

Praxisgemeinschaft

Rheingrafenstraße 48

55543 Bad Kreuznach

**Vertrag über die 3 jährige Ausbildung in Vollzeit oder die 5 jährige
Ausbildung berufsbegleitend zum/r Psychologischen
Psychotherapeuten/in**

(Ausfertigung für die Ausbildungsstätte/Ausfertigung für den/die Ausbildungsteilnehmer/in)

zwischen

Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapie

Rheingrafenstraße 48

55543 Bad Kreuznach

GbR

(nachfolgend Ausbildungsstätte genannt)

und

....

....

...

(nachfolgend Ausbildungsteilnehmer genannt)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen, der die Ausbildung regelt:

§ 1 Vertragsgegenstand

In diesem Vertrag wird die 3 jährige Ausbildung in Vollzeit oder die 5 jährige Ausbildung berufsbegleitend zum Psychologischen Psychotherapeuten geregelt.

Die Bausteine der Ausbildung sowie die Prüfung durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie zur Erlangung der Approbation sind durch das Psychotherapeutengesetz geregelt.

1. Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV

Die theoretische Ausbildung umfasst 600 Stunden

(200 Stunden Grundkenntnisse und 400 Stunden Vertiefung).

Die Stunden können in der Ausbildungsstätte, nach Absprache mit der Ausbildungsstätte in freien Veranstaltungen oder in kooperierenden Einrichtungen absolviert werden.

Die Veranstaltungen finden meist mittwochs oder freitags nachmittags oder samstags ganztägig statt.

2. Die praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PsychTh-APrV

Die praktische Tätigkeit umfasst

- a. 1200 Stunden (mind. 1 Jahr) in einer klinischen Einrichtung mit Weiterbildungsermächtigung für Psychiatrie und sollte zu Beginn der Ausbildung geleistet werden. Dieser Teil der praktischen Tätigkeit sollte in einer Kooperationsklinik abgeleistet werden. Alternative Kliniken sind nach

Absprache möglich. Bedingungen der praktischen Tätigkeit sind in einzelnen Verträgen mit den kooperierenden Einrichtungen geregelt.

Eine Behandlungsbeteiligung wird vom Ausbildungsteilnehmer in Form von Kurzdokumentationen über 30 Behandlungsfälle nachgewiesen. Davon sind in mind. 4 Fällen die Familien oder andere Sozialpartner einzubeziehen.

- b. 600 Stunden, die an einer vom einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten (und/oder in den Praxen der Gemeinschaftspraxis Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach) abgeleistet werden.

3. *Die praktische Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV*

Die praktische Ausbildung umfasst nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung die eigenständige Behandlung ambulanter Patienten unter Supervision. Es müssen mind. 600 Therapiestunden nachgewiesen werden, davon mind. 6 abgeschlossene Behandlungen, von denen mind. zwei Langzeit- und mind. zwei Kurzzeitbehandlungen sind.

Die Patienten werden in einem Vorstellungsgespräch mit der Leitung der Ausbildungsstätte auf Eignung geprüft. Es folgt ggf. ein Erstgespräch zu dritt mit Ausbildungsteilnehmer, Patient und zuständigem Supervisor. Nach Durchführung von 5 probatorischen Sitzungen durch den Ausbildungsteilnehmer erstellt dieser eigenständig (unter Aufsicht der Ausbildungsstätte) ein Gutachten an die Krankenkasse zur Kostenübernahme (Antragsverfahren).

Die im Anschluss durchgeführte Psychotherapie wird zu Zwecken der Qualitätssicherung audio-visuell dokumentiert. Diese Dokumentationen werden in den Supervisionen besprochen. Abgesehen von Expositionsübungen finden alle Therapiestunden in den Räumen der Ausbildungsstätte „Praxisgemeinschaft Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach“ statt.

Die Praktische Ausbildung wird mit 25 € Arbeitnehmerbrutto pro Therapieeinheit vergütet. Ab bestandener Zwischenprüfung besteht ein Anstellungsverhältnis als Werkstudent/in zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und der Ausbildungsstätte. Beiträge zur Rentenversicherung werden von der Ausbildungsstätte gezahlt.

4. *Die Supervision nach § 4 PsychTh-APrV*

Die Supervision umfasst 150 Stunden; mind. 50 Stunden Einzelsupervision und max. 100 Stunden Gruppensupervision.

Die Größe einer Gruppe bei einer Gruppensupervision beträgt max. 4 Teilnehmer. Die Supervision wird durch drei Supervisoren am Ausbildungsinstitut angeboten.

5. *Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV*

Die Selbsterfahrung umfasst 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung verteilt auf 3 Jahre und wird von anerkannten Selbsterfahrungsleitern in der Regel als Blockveranstaltung samstags in der Ausbildungsstätte angeboten.

6. *Freie Spitze*

Vom Psychotherapeutengesetz vorgeschrieben ist, dass die Ausbildung 4200 Stunden umfasst. Die gesetzlichen Regelungen der Abschnitte 1-5 ergeben insgesamt 3270 Stunden, so dass 930 Stunden verbleiben, die der Ausbildungsteilnehmer durch zusätzliche theoretische Fortbildungen, Therapiestunden, Kongresse, Seminare, Selbststudium, etc. ableisten kann.

Ein entsprechender Nachweis wird nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsinstitut durch Selbiges ausgestellt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist grundsätzlich in einem Studienbuch zu dokumentieren.

§ 2 Prüfung

1. *Zwischenprüfung*

Die Zwischenprüfung erfolgt als Gruppenprüfung nach Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes (in der Regel nach Abschluss der praktischen Tätigkeit I) innerhalb der Ausbildungsstätte.

Im Rahmen der Zwischenprüfung wird eine während des ersten Ausbildungsabschnittes durch den Ausbildungsteilnehmer erstellte Falldokumentation erörtert.

Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung, um den zweiten Ausbildungsabschnitt zu erreichen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind: mind. 100 Stunden theoretische Fortbildung, abgeschlossene praktische Tätigkeit Teil I, mind. 30 Stunden praktische Tätigkeit Teil II (in Teilzeit mind. 20 Stunden), mind. 16 Stunden Selbsterfahrung (in Teilzeit mind. 24 Stunden). Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung, um den zweiten Ausbildungsabschnitt zu erreichen.

2. *Staatliche Abschlussprüfung - Approbation*

Die Approbationsprüfung wird zweimal jährlich unter Aufsicht der zuständigen Landesbehörde (für Rheinland-Pfalz das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Mainz) vom Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie abgenommen.

In einer schriftlichen Prüfung werden in 120 Minuten Multiple Choice Fragen bezüglich der erworbenen Kenntnisse beantwortet.

In einer mündlichen Prüfung wird durch eine vierköpfige, staatlich bestellte Prüfungskommission anhand zweier durch den Ausbildungsteilnehmer erstellten Falldokumentationen die Eignung geprüft.

Voraussetzung für die Zulassung zur Approbation ist der Nachweis, dass alle Bausteine der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 3 Kosten

Bei einer verbindlichen Zusage wird vier Wochen später eine Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € erhoben.

Die Grundkosten für die Ausbildung in Vollzeit belaufen sich auf 1500 € pro Jahr. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung liegen die Grundkosten bei 1000 € pro Jahr. Diese Gebühren sind jeweils zahlbar zu Beginn eines Studienjahres.

Für die Vorbereitung der Approbationsprüfung wird vier Wochen vor Antritt zur schriftlichen Prüfung eine Gebühr in Höhe von 400 € erhoben.

Während der Zeit der Praktischen Tätigkeit Teil I (und ggf. Teil II) erfolgt eine Anstellung über die Kooperationskliniken. In dieser Anstellung sind Renten- und Krankenkassenbeiträge geregelt sowie die Vergütung.

Während der Zeit der Praktischen Ausbildung erfolgt eine Anstellung als Werkstudent. Die Krankenkassenbeiträge sind vom Ausbildungsteilnehmer selbst zu tragen, Rentenversicherungsbeiträge werden von der Ausbildungsstätte getragen. Der Ausbildungsteilnehmer erhält pro geleistete Therapiestunde 25 € Arbeitnehmerbrutto. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. Maximal können 800 Stunden Patientenbehandlung durch den Ausbildungsteilnehmer abgeleistet werden.

Zusätzliche Kosten für die theoretische Ausbildung, die Supervision oder die Selbsterfahrung fallen nicht an, sofern die Teilnahme am Ausbildungsinstitut oder kooperierenden Einrichtungen erfolgt.

§ 4 Anerkennung von Vorleistungen

Vorleistungen, die an anderen Ausbildungsinstituten erbracht wurden, werden nach Absprache anerkannt.

§ 5 Dauer

Die Ausbildung wird in 3 Jahren in Vollzeit oder in 5 Jahren berufsbegleitend absolviert. Sie beginnt jeweils zum 01.10. eines Jahres.

Eine Unterbrechung von bis zu 6 Wochen pro Jahr (auf Antrag auch höhere Fehlzeiten bei Vorliegen besonderer Härte) wird anerkannt.

§ 6 Vertrags-Voraussetzungen

Der Vertrag kommt nur unter Voraussetzung der persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers und eines Nachweises über eine bestehende Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung zu Stande.

§ 7 Kündigung

1. Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann Grund der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sein.
2. Der Ausbildungsvertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende kündbar.
3. Es besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Vertragspartner.
4. Ein möglicher wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung kann das Feststellen der fehlenden persönlichen Eignung sein.
5. Die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages in gegenseitigem Einverständnis ist gegeben.

In keinem der Fälle können die bis dahin geleisteten Ausbildungsgebühren rückerstattet werden.

§ 8 Pflichten des Ausbildungsteilnehmers

1. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle dienstlichen Angelegenheiten, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu wahren.
2. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, die Bausteine der Ausbildung einzuhalten.
3. Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren. Es dürfen keine Namen von Patienten außerhalb der Ausbildungsstätte genannt werden. Patientenbezogene Daten sind vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen.

Sämtliche Änderungen oder Absprachen bedürfen der Schriftform.

Bad Kreuznach, der

Unterschrift Ausbildungsteilnehmer

Unterschrift Leitung Ausbildungsstätte